Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 28 (1972)
Heft: 5-6

Artikel: Gleichberechtigung
Autor: Girard-Montet, G. / Heinzelmann, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845684

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gleichberechtigung

Mit der Zuerkennung der politischen Rechte an die Frauen ist deren Benachteiligung durch Gesetzgebung und Praxis nicht aus der Welt geschafft. Das Wissen um diese Diskriminierung erfordert mehr Information und speziellere Kenntnisse als die während Jahren und Jahrzehnten erarbeiteten Argumente zugunsten des Frauenstimm- und -wahlrechts. Die juristische Kommission des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht hat sich seit vielen Jahren in die hängigen Vernehmlassungsverfahren eingeschaltet und vor der parlamentarischen Beratung ihren Standpunkt den einzelnen Parlamentariern durch besondere Eingaben bekanntgegeben. Diese Tätigkeit ist heute zur Erreichung der vollen Gleichberechtigung von besonderer Bedeutung. Zur Information sind nachstehend zwei wichtige Eingaben an die Parlamentarier abgedruckt:

1) Zum neuen Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung
(Art. 27, 27 bis und 27quater).

La Tour-de-Peilz, 3. März 1972

Wie bereits in unserem Schreiben an den Chef des Departementes des Innern dargelegt, legen wir Wert auf eine ausdrückliche Erwähnung des Prinzips der Gleichberechtigung bei der Ausbildung. Da die Mädchen gegenüber den Knaben in der schulischen Ausbildung vielerorts diskriminiert sind, ist es unseres Erachtens durchaus nicht überflüssig, die Kantone, welche mit der Durchführung betraut sind, daran zu erinnern, dass die Rechtsgleichheit verwirklicht werden muss. Wir schlagen deshalb vor, den Artikel 27, Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

«Jeder Einwohner **ohne Unterschied des Geschlechts** hat ein Recht auf eine seiner Eignung entsprechende Ausbildung.»

Mit Enttäuschung stellen wir fest, dass der geltende Art. 27 Absatz 2:

«Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht»

nicht in die Revisionsvorlage übernommen wurde. Die Ausbildung in gewissen Bergkantonen ist derart unzulänglich, dass sie den Anforderungen für eine nachfolgende berufliche Ausbildung nicht erfüllt. Es sind uns Beispiele bekannt, dass Mädchen den Mangelberuf der Krankenpflegerin nicht ergreifen konnten, weil ihre schulische Vorbildung in Mathematik und Chemie ungenügend war. Es fehlten Grundvoraussetzungen im Rechnen mit Prozenten, Bruchteilen und Dezimalstellen, sowie die Kenntnis von physikalischen Mischungen und chemischen Verbindungen.

Wir schlagen deshalb vor, den zu revidierenden Artikel 27 bis, Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Ausbildung vor und während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Zuständigkeit der Kantone. **Diese sorgen für genügenden Unterricht; . . .** »

Wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich für diese Verbesserungen der Verfassungsvorlage einsetzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Ständerat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Die Präsidentin:
G. Girard-Montet

Die Präsidentin der Juristischen Kommission:
Dr. iur.
G. Heinzelmann

2) Zur 8. AHV-Revision:

La Tour-de-Peilz, 3. März 1972

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die in unserer Eingabe vom 12. Dezember 1969 an die Expertenkommission für die 8. AHV-Revision gestellten Begehren von der Kommission nicht berücksichtigt worden sind. Diese Postulate sind jedoch für die Frauen ausserordentlich wichtig. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

1) Revisionsvorschlag Art. 22, Abs. 2 AHVG: Wir verlangen von Gesetzes wegen hälftige Teilung der Ehepaaraltersrente.

Vorschlag zur Änderung:

«Die Ehepaaraltersrente wird je zur Hälfte dem Ehemann und der Ehefrau ausbezahlt»

Der zweite Absatz bleibt unverändert.

2) Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass der zur Zeit geltende Artikel 29 bis, Absatz 2 AHVG betreffend die einfache Altersrente der geschiedenen Frau generell abgeändert werden muss. Wir können der Begründung der Botschaft betreffend 8. AHV-Revision vom 11. Oktober 1971 Seite 40 Absatz 2 nicht zustimmen. Mindestens sind die während der Ehe geleisteten AHV-Beiträge als Vorschlag zu beurteilen. Die Argumentation, diese Beiträge würden durch die Renten nach ZGB Art. 151 und 152 abgegolten, betrachten wir als unzutreffend, zumal diese Renten nur in den besonderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen dem «schuldlosen Ehegatten» (welcher auch der Ehemann sein kann) zugesprochen werden.

Den Revisionsvorschlag zum neuen Art. 31 Absatz 3 und 4 betrachten wir als ungenügend, da er nur beim Tod des geschiedenen Mannes eine Verbesserung der Rente der geschiedenen Frau vorsieht.

3) Mit Enttäuschung stellen wir fest, dass Punkt 3 unserer Eingabe vom 12. Dezember 1969 übergangen wurde. Wir vertreten nach wie vor die Ansicht, dass der invalide Ehemann welcher von der Frau unterstützt wird, die von dieser einbezahlten Prämien nicht verlieren soll, wenn die Frau vor Erreichung des 60. Altersjahres stirbt.

Wir sind Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie unsere Anträge anlässlich der Diskussion über die 8. AHV-Revision wieder aufgreifen wollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Die Präsidentin:
G. Girard-Montet

Die Präsidentin der Juristischen Kommission:
Dr. iur.
G. Heinzelmann

Staatsbürgerkunde für Erwachsene

Dass der staatsbürgerliche Unterricht an unseren Schulen nicht genügt, ist allgemein bekannt. Jedes Jahr beweisen die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen, dass die künftigen männlichen Stimmbürger nur lückenhafte Kenntnisse über das Funktionieren unseres Staatswesens haben. Bei den Mädchen blieben